

Allgemeinverfügung

des Landratsamtes Neuburg-Schrobenhausen über die Verwendung von Nachtsichttechnik zur Bejagung von Schwarzwild vom 04.12.2020

Aufgrund des Art. 29 Abs. 5 Satz 2 des Bayerischen Jagdgesetzes (BayJG) in Verbindung mit § 19 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe a des Bundesjagdgesetzes (BJagdG) erlässt das Landratsamt Neuburg Schrobenhausen folgende Allgemeinverfügung:

I. In Einschränkung des Verbots des § 19 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe a BJagdG ist es im Rahmen der geltenden rechtlichen Vorschriften Inhabern eines gültigen Jagdscheins im Sinne von § 15 Abs. 2 BJagdG für jagdliche Zwecke gestattet,

- künstliche Lichtquellen
- Vorrichtungen zum Anstrahlen oder Beleuchten des Ziels und
- Nachtzielgeräte, die einen Bildwandler oder eine elektronische Verstärkung besitzen, wobei ausschließlich die waffenrechtliche gem. § 40 Abs. 3 Satz 4 WaffG zulässigen Nachtsichtaufsätze erfasst sind,

sowohl in Verbindung mit einer Jagdlangwaffe als auch ohne Verbindung zu einer Jagdlangwaffe im Landkreis Neuburg-Schrobenhausen für die Bejagung von **ausschließlich Schwarzwild** zu verwenden.

Die Erlaubnis umfasst das An- und Einschießen im Revier, das Ein- und Übungsschießen auf Schießstätten, sowie den Hin- und Rückweg zur Jagd, zum Schießstand bzw. zum Büchsenmacher.

II. Diese Allgemeinverfügung ist befristet bis 31.03.2023 und steht unter dem Vorbehalt ihres Widerrufs.

III. In der jährlichen Streckenliste A ist bei Bemerkungen die Erlegung mittels Nachtsichttechnik zu vermerken.

IV. Die bereits erteilten Einzelanordnungen gem. § 19 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe a BJagdG i.V.m. Art. 29 Abs. 5 Satz 2 BayJG werden hiermit widerrufen. An ihre Stelle tritt diese Allgemeinverfügung.

V. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Die jeweiligen Inhaber eines gültigen Jagdscheins werden gebeten, die Verwendung von Nachtsichttechnik im Rahmen dieser Allgemeinverfügung vorab an das Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen (poststelle@neuburg-schrobenhausen.de) zu melden.

Gründe

I.

Das Auftreten der Afrikanischen Schweinepest (ASP) in Bayern oder Deutschland hätte fatale Folgen, insbesondere für die landwirtschaftliche Schweinehaltung und die Jagd. Bereits im Falle der Feststellung von ASP ausschließlich bei Wildschweinen, sind umfassende und großräumige Handelsbeschränkungen in den betroffenen Gebieten einzuhalten. Diese betreffen den Handel mit lebenden Schweinen, aber auch mit anderen Produkten (Fleisch und verarbeitete Produkte). Allgemein anerkannt ist, dass die Wildschweindichte das Risiko für einen Ausbruch maßgeblich beeinflusst. Da sich die Ausbreitung der ASP erfahrungsgemäß sehr sprunghaft gestaltet, ist ein Auftreten im Landkreis Neuburg-Schrobenhausen jederzeit möglich. Eine effiziente Reduzierung der Schwarzwildbestände ist ein entscheidendes Instrument der Seuchenprävention.

Der im Rahmen des dritten Waffenrechtsänderungsgesetzes neu eingefügte § 40 Abs. 3 Satz 4 Waffengesetz (WaffG) ermöglicht es Inhabern eines gültigen Jagdscheins, Nachtsichtvorsätze und Nachtsichtaufsätze für Zieloptiken (darunter fällt Restlicht und Wärmebildtechnik) zu erwerben, zu besitzen und einzusetzen. Jagdrechtlich ist es weiterhin grundsätzlich verboten, künstliche Lichtquellen, Vorrichtungen zum Anstrahlen oder Beleuchten des Zieles oder Nachtzielgeräte, die einen Bildwandler oder eine elektronische Verstärkung besitzen und für Schusswaffen bestimmt sind, bei der Jagd zu verwenden und zu nutzen. Das jagdrechtliche Verbot kann allerdings aus besonderen Gründen, insbesondere auch aus Gründen der Wildseuchenbekämpfung, eingeschränkt werden.

II.

1. Das Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen ist gemäß Art. 52 Abs. 3 BayJG i.V.m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG als Kreisverwaltungsbehörde zum Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig.
2. Die Voraussetzungen für die Einschränkung des jagdlichen Verbotes nach § 19 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe a BJagdG sind erfüllt (§ 19 Abs. 2 BJagdG i.V.m Art. 29 Abs. 5 Satz 2 BayJG).

Die Einschränkung des Verbots kann im Rahmen der Wildseuchenbekämpfung, insbesondere zur präventiven Verringerung des Schwarzwildbestandes genehmigt werden, um den Eintrag einer Seuche in den Bestand entgegenzuwirken oder um deren Ausbreitung zu verhindern.

Die ASP ist eine anzeigepflichtige Tierseuche, die ursprünglich auf Afrika begrenzt war. Ab Juni 2007 breitete sich ASP von Georgien in die Nachbarländer aus. Seit 2014 tritt sie in den baltischen Staaten und Polen auf, 2017 breitete sie sich in die Tschechische Republik, nach Moldawien und Rumänien aus. Im Jahr 2018 wurden erste Fälle in Ungarn, Bulgarien und Belgien sowie China gemeldet und im Jahr 2019 in der Slowakei, Serbien, Mongolei, Vietnam, Kambodscha, Nordkorea, Myanmar, Südkorea, Philippinen, Ost-Timor, Indonesien und Laos. Im September 2020 traten die ersten Fälle in Deutschland auf.

Bekanntlich ist Schwarzwild eine der maßgeblichen Größen bei einem ausgebrochenen Seuchengeschehen der ASP. Laut Friedrich-Löffler-Institut ist insbesondere die Wahrscheinlichkeit einer Einschleppung der ASP in die Schwarzwildpopulation größer als ein

Ersteintrag bei Hausschweinen. Insoweit ist die deutliche Reduktion der Schwarzwildpopulation zur Seuchenprävention derzeit zwingend notwendig. Das gilt für Gebiete mit überhöhten Schwarzwilddichten genauso wie für Zuzugsgebiete, in denen der Ausbreitung des Schwarzwilds Grenzen gesetzt werden sollen.

Ausweislich der Jagdstrecke der vergangenen Jahre ist erkennbar, dass die Schwarzwildpopulation erheblich angestiegen ist und sich räumlich ausgebreitet hat.

Zudem fällt ins Gewicht, dass regional im Landkreis Neuburg-Schrobenhausen hohe Hausschweinbestände von Schweinehalterbetrieben gehalten werden und dass die ASP - Erreger vom Schwarzwild auf Hausschweine und umgekehrt übertragen werden können.

3. Die Einschränkung des Verbots ist im Landkreis Neuburg-Schrobenhausen im Hinblick auf die vorliegenden besonderen Gründe erforderlich. Die Zulassung der Bejagung von Schwarzwild mit Nachtsichtaufsätzen, Vorrichtungen zum Anstrahlen oder Beleuchten des Ziels sowie künstlichen Lichtquellen sowohl in Verbindung mit einer Jagdlangwaffe als auch ohne Verbindung mit einer Jagdlangwaffe stellt ein notwendiges Hilfsmittel für die gebotene effizientere Schwarzwildjagd dar. Von der Einschränkung werden zum einen Gegenstände erfasst, die in Verbindung mit einer Jagdwaffe verwendet werden (z.B. Nachtsichtvor- oder Nachtsichtaufsätze montiert an Jagdlangwaffe, Zielfernrohr, Taschenlampen, wie Halogen-, LED-, Laserlampen oder IR-Strahler montiert an Jagdlangwaffe, Zielfernrohr oder Nachtsichtaufsatz/-vorsatz). Zum anderen werden Gegenstände erfasst, die ohne Verbindung mit einer Jagdlangwaffe eingesetzt werden. (z.B. Taschenlampe, Lampe, Scheinwerfer montiert an jagdlicher Einrichtung, handgehalten oder im räumlichen Zusammenhang mit dem beabsichtigten Erlegungsort u.a. „künstlicher Mond“ an der Kirmung). Mit diesen Möglichkeiten wird dem Umstand Rechnung getragen, dass Schwarzwild überwiegend dämmerungs- und nachtaktiv ist und die Nachtjagd eine wichtige Jagdart darstellt. Angesichts der oben dargestellten Beeinträchtigungen der jagdgesetzlich relevanten Individualinteressen Dritter sowie Allgemeinwohlbelange durch das Schwarzwild im Landkreis Neuburg-Schrobenhausen kann die genannte Verwendung der o.g. Gegenstände erlaubt werden. Die Jagdausübungsberechtigten sind zu einer den jagdgesetzlichen Zielen entsprechenden Bejagung verpflichtet. Dies ist im Rahmen der Einschränkung des jagdrechtlichen Verbots zu berücksichtigen. Die Rechtfertigung von jagdrechtlichen Verboten ist auch hieran zu messen. Aus den genannten Gründen überwiegen die Individualinteressen Dritter sowie die Beeinträchtigung der Allgemeinwohlbelange durch Schwarzwild gegenüber den durch § 19 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe a BJagdG geschützten Rechtsgütern.
4. Die Einschränkung des Verbots gilt für alle Jagdscheininhaber, die im Rahmen der geltenden Vorschriften zur Jagd im Gebiet des Landkreises Neuburg-Schrobenhausen befugt sind. Erfasst sind sowohl Jahres- als auch Tagesjagdscheine sowie Jugend- und Ausländerjagdscheine.
5. Die Erlaubnis wird ausschließlich für die Bejagung von Schwarzwild erteilt und umfasst das An- und Einschießen im Revier, das Ein- und Übungsschießen auf Schießstätten, sowie den Hin- und Rückweg zur Jagd, zum Schießstand bzw. zum Büchsenmacher.
6. Im Übrigen wird Bezug genommen auf das IMS/LMS vom 10.08.2020 (E4-2131-2-14, F8-2130-1/172).

7. Die Befristung und der Widerrufsvorbehalt nach Art. 36 Abs. 2 Nr. 1 und 3 BayVwVfG unter Ziffer II sollen sicherstellen, dass jederzeit auf veränderte Bedingungen, beispielsweise eine veränderte ASP-Risikolage, reagiert werden kann.
8. Die Verpflichtung zur Eintragung in die Streckenliste unter Ziffer III hat ihre Rechtsgrundlage in Art. 36 Abs. 2 Nr. 4 BayVwVfG. Über diese ergänzende Verpflichtung soll dem Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen die Möglichkeit eröffnet werden, die Effektivität der Verwendung der jeweiligen Nachsichttechnik statistisch auszuwerten und so eine datenbasierte Grundlage zur möglichen Verlängerung der Allgemeinverfügung zu schaffen. Eine Übertragung vorhandener Statistiken und Erhebungen – bayernweit oder aus anderen Regionen – ist zwar rein rechnerisch möglich. Angesichts der sehr heterogenen Topographie der hiesigen Jagdreviere ist allerdings abzusehen, dass dadurch die vor Ort tatsächlich herrschenden Verhältnisse durch eine Hochrechnung nur unzureichend widergespiegelt werden. Mit der auferlegten Anmerkung in der ohnehin auszufüllenden Streckenliste wird keine zusätzliche bürokratische Schwelle für die Nutzung von Nachsichttechnik erhoben, der zusätzliche Arbeitsaufwand ist minimal.

Ergänzt wird die Kennzeichnungspflicht durch die Bitte, die geplante Verwendung von Nachsichttechnik auf freiwilliger Basis vorab an das Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen zu melden. Sofern keine Verwendung gemeldet wird und in den Streckenlisten kein Abschluss mithilfe von Nachsichttechnik zu verzeichnen ist, wird in der Auswertung der Daten die Annahme zugrunde gelegt werden, dass der betreffende Jagdscheininhaber keine Nachsichttechnik verwendet hat.
9. Der Widerruf der bereits erteilten Einzelanordnungen konnte gem. Art. 49 Abs. 2 Nr. 1 BayVwVfG vorgenommen werden, da diese unter dem Vorbehalt des Widerrufs erlassen wurden. Des Weiteren ersetzt die Allgemeinverfügung die bisher erteilten Einzelanordnungen, so dass die bisherigen Inhaber einer Einzelerlaubnis keinen Nachteil erleiden.
10. Ziffer V der Allgemeinverfügung stützt sich auf Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG.
11. Für diese Allgemeinverfügung werden nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Kostengesetzes (KG) keine Kosten erhoben, da deren Erlass von Amts wegen im überwiegenden öffentlichen Interesse ergeht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht in München
Bayerstraße 30, 80335 München (Hausanschrift)
bzw. Postfach 20 05 43, 80005 München (Postanschrift)**

Klage erhoben werden. Die Klage kann auch **elektronisch** nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Allgemeinverfügung soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.
- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren in diesem Rechtsbereich abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diese Allgemeinverfügung Widerspruch einzulegen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Neuburg a.d. Donau, den 4. Dezember 2020

Peter von der Grün
Landrat